

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024** finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die Kommunalwahlen statt.

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald und
- die Gemeindevertretung (Bürgerschaft) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

gewählt. Gleichzeitig findet der Tag der Entscheidung für Projekte von Vereinen statt.
Die Wahlen dauern von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 42 allgemeine Urnenwahlbezirke eingeteilt (Anlage 1). Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden 18 Briefwahlvorstände gebildet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.05. bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Europawahl und für die Kommunalwahlen am Wahltag um 13:00 Uhr im Gymnasium „A. v. Humboldt“, Nebengebäude (ehemalige Neruda-Schule, Schönwalde II, Ernst-Thälmann-Ring, 17491 Greifswald) zusammen.
3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum werden die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein benötigt (Näheres dazu unter Nummer 5.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels **einer Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt haben. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Die folgenden Wahlbezirke der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl 2024 einbezogen:

- Wahlbezirk 044 (Wahlraum Kita „Campuskinder“, Schillstraße 3 – Zugang über die Wolgaster Straße)
- Wahlbezirk 091 (Wahlraum Gymnasium „A. v. Humboldt“, Essenraum, Makarenkostraße 54)

Die Wählerinnen und Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

3.2 Wahl des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und der Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- o einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- o verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- o Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. **Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.**

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.3 Wahl der Gemeindevertretung (Bürgerschaft) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit, die PLZ und den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. **Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.**

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl im Landkreis Vorpommern-Greifswald, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Vorpommern Greifswald oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl (Bürgerschaft) in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches im Wahlgebiet oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Greifswald, 03.05.2024

Die Gemeindewahlbehörde



Dr. Stefan Fassbinder

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung¹⁾

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024

1. Auf der Grundlage des § 2 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), werden zur Europawahl 2024 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als Bundesstatistik erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind die allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 044 und 091 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald einbezogen.
3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdrucke enthalten:
 - A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2000 bis 2008
 - B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1990 bis 1999
 - C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1980 bis 1989
 - D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1965 bis 1979
 - E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 bis 1964
 - F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1954 und früher
 - G. weiblich, geboren 2000 bis 2008
 - H. weiblich, geboren 1990 bis 1999
 - I. weiblich, geboren 1980 bis 1989
 - K. weiblich, geboren 1965 bis 1979
 - L. weiblich, geboren 1955 bis 1964
 - M. weiblich, geboren 1954 und früher

Die Wählerin oder der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Anlage 1

Übersicht über die Wahlräume zur Europa- und Kommunalwahl in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
am 9. Juni 2024

WBZ	Wahllokal	barrierefrei	Wahlbereiche zur		
			Kreis- tags- wahl	Wahl der Gemeinde- vertretung	
011	Gymnasium „F. L. Jahn“ Haus II	August-Bebel-Platz 1	ja	1	1
012	Gymnasium „F. L. Jahn“ Haus II	August-Bebel-Platz 1	ja	1	1
013	Grundschule "K. Kollwitz" (Speisesaal)	Knopfstraße 25 - 26 (Eingang über Brüggestraße)	ja	1	1
014	Grundschule "K. Kollwitz" (Sporthalle)	Knopfstraße 25 - 26 (Eingang über Brüggestraße)	ja	1	1
031	Regionale Schule „Ernst-Moritz-Arndt“ (1. Etage)	Arndtstraße 37	ja	1	1
032	Regionale Schule „Ernst-Moritz-Arndt“ (Speisesaal)	Arndtstraße 37	ja	1	1
033	Regionale Schule „Ernst-Moritz-Arndt“ (1. Etage)	Arndtstraße 37	ja	1	1
041	Stadtarchiv	An den Wurthen 30	ja	1	1
042	BioTechnikum Greifswald	W.-Rathenau-Straße 49 a	ja	1	1
043	BioTechnikum Greifswald	W.-Rathenau-Straße 49 a	ja	1	1
044	Kita „Campuskinder“	Schillstraße 3	ja	1	1
051	Grundschule "K. Krull" (Sporthalle)	Bleichstraße 36	ja	1	1
052	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	nein	1	1
053	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	nein	1	1
054	Kita "Kleine Entdecker"	Gützkower Straße 42	ja, mit Hilfe	1	1
061	Kinderkunstakademie "Greifswald"	Grimmer Straße 51	ja	2	2
062	THW Ortsverband	Loitzer Landstraße 12	nein	2	2
063	Kita "Sieben Raben"	Loitzer Landstraße 36	ja	2	2
071	Regionale Schule "C. D. Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja	3	3
072	Regionale Schule "C. D. Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja	3	3
073	Montessori-Schule - Buntes Haus -	Helsinkiring 5	ja	3	3
074	Montessori-Schule - Grundschule -	Gedserring 5	ja, mit Hilfe	3	3
075	"Haus der Begegnung"	Trelleborger Weg 37	ja	3	3
081	DRK Senioren-Servicehaus	Karl-Krull-Straße 1	ja	2	2
082	WGG Geschäftsstelle	Geschwister-Scholl-Straße 1	ja	2	2
083	Integrierte Gesamtschule "E. Fischer"	Einsteinstraße 6	ja	2	2
084	Jugendfreizeiteinrichtung "TAKT"	Joliot-Curie-Straße 3	ja, mit Hilfe	2	2
085	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja	2	2
086	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja	2	2
087	SchWalBE Stadtteil- und Begegnungszentrum (Großer Saal)	Maxim-Gorki-Straße 1	ja, mit Hilfe	2	2
091	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja	3	3
092	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja	3	3
093	Kita „Tausend Farben“	Tolstoistraße 5	ja	3	3
094	Grundschule "E. Weinert"	Makarenkostraße 53	nein	3	3
095	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja	3	3
101	Technologiezentrum Vorpommern (TZV)	Brandteichstraße 20	ja, mit Hilfe	2	2
111	Hafenamt Wieck	Am Hafen 4	nein	3	3
131	Vereinshaus Mühlenverein	Wolgaster Landstraße 5	ja	3	3
132	Montessori-Schule - integrierte Gesamtschule	Gedserring 19 c	ja	3	3
141	SchWalBE - Stadtteil- und Begegnungszentrum (Stadtteilcafé)	Maxim-Gorki-Straße 1	ja	2	2
151	Fa. Schmidtke und Co. Holzveredelung GmbH	Friedrichshäger Straße 5 b	ja, mit Hilfe	3	3
161	Ortsteilzentrum Riems	Schulstraße 1	ja	2	2